

---

## **Benutzungsordnung für den Omnibusbahnhof**

Für die Benutzung des Omnibusbahnhofes wird folgendes bestimmt:

1. Jedes mit seinen Fahrzeugen im Linien-, Ausflugs- und Werksverkehr den Omnibusbahnhof benutzende Unternehmen unterwirft sich den Bestimmungen der Benutzungsordnung.
2. Für die Benutzung des Omnibusbahnhofes haben die Omnibusunternehmen Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung des Omnibusbahnhofes (Omnibusbahnhof-Gebührenordnung) vom 14. Mai 1968 zu entrichten.
3. Die Regelung und Überwachung des Verkehrs auf dem Omnibusbahnhof ist Sache der Stadt. Alle Benutzer der Anlagen haben im Interesse der Betriebssicherheit die Anweisungen der Vertreter der Stadt zu befolgen. Die Stadt Nagold wird den Omnibusbahnhof stets in verkehrs- und betriebssicherem Zustand erhalten.
4. Von der Stadt Nagold werden die Ankunfts- und Abfahrtsbahnsteige für die Omnibusse festgelegt. Berechtigte Wünsche der Stadt bezüglich der Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Omnibusunternehmen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Gesamtfahrplan für die Benutzung des Omnibusbahnhofes wird für jeden Fahrplanwechsel im Benehmen mit dem Omnibusunternehmen neu festgelegt und ausgehängt. Er gilt als Bestandteil der Benutzungsordnung. Die Anbringung von Hinweisschildern und Einzelfahrplänen der Omnibusunternehmen erfolgt im Bedarfsfalle einheitlich durch die Stadt. Die Kosten für das Herstellen und Anbringen des Gesamtfahrplans, der Einzelfahrpläne und der Hinweisschilder auf den Bahnsteigen trägt die Stadt.
5. Fahrkarten dürfen nur in oder unmittelbar an den Omnibussen verkauft werden (abkassieren). Auf den Bahnsteigen und dem sonstigen Gelände des Omnibusbahnhofes ist der Fahrkartenverkauf nicht statthaft. Der Fahrkartenverkauf der Omnibusunternehmen in Verkaufsstellen außerhalb des Omnibusbahnhofes bleibt unberührt.
6. Der Aufenthalt eines Omnibusses am Ankunftsbahnsteig ist auf die zum Aussteigen notwendige Zeit zu beschränken. Der Aufenthalt an den Abfahrtsbahnsteigen ist ebenfalls auf die unbedingt notwendige Zeit zu beschränken und darf 10 Minuten nicht überschreiten. Im Bedarfsfalle werden diese Zeiten entsprechend verkürzt. Die Omnibusunternehmen werden von einer Änderung jeweils rechtzeitig unterrichtet. Für die durchgehenden Fahrten des Stadtverkehrs wird bezüglich des Aufenthalts am Bahnsteig "S" (Stadtverkehr) eine Ausnahme für das Aussteigen zugelassen. Im Bedarfsfalle wird die Stadt jedoch auch für diesen Bahnsteig entsprechende Beschränkungen festlegen. Reisende dürfen nur an den Abfahrtsbahnsteigen aufgenommen werden. Das Parken auf dem Omnibusbahnhof ist untersagt. Ebenso ist das Umfüllen von Betriebsstoffen an den Bahnsteigen verboten.
7. Die Ausführung von Reparaturarbeiten und die Reinigung der Wagen auf dem Omnibusbahnhof ist nicht gestattet. Die Omnibusunternehmen haften für alle nicht zwangsläufig im Verkehr mit Kraftfahrzeugen entstehenden Verunreinigungen und Schäden, die auf dem Gelände des Omnibusbahnhofes durch ihre Kraftwagen, ihr Personal und ihre Beauftragten verursacht werden. § 831 Abs. 1 Satz 2 des BGB wird ausgeschlossen. Die Omnibusunternehmen halten die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die in diesem Zusammenhang gegen sie geltend gemacht werden, frei.
8. Bei Verstößen der Benutzer der Omnibusbahnhofanlagen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt Vertragsstrafen in Höhe von 10,-- DM bis zu 50,-- DM auferlegen und bei wiederholten Verstößen die Ablösung der betreffenden Fahrer und Angestellten der Omnibusunternehmen verlangen.